

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mayen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 04.12.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Mayen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 1 b) wird der Realsteuerhebesatz (Grundsteuer B) von „535 v.H“ in „610 v.H.“ geändert

und

in § 2 Nr. 2 wird der Realsteuerhebesatz (Gewerbesteuer) von „415 v.H“ in „430 v.H.“ geändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Mayen, 30.06.2025

Gez.
Dirk Meid

Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mayen, 30.06.2025

Stadtverwaltung Mayen

Gez.

Dirk Meid

Oberbürgermeister